

SPORTVEREIN BLAU-GELB GROSS-GERAU E.V.



SATZUNG 2020



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 23. März 1967 gegründete Verein führt den Namen „SPORTVEREIN BLAU-GELB GROSS-GERAU E.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Groß-Gerau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
Register-Nummer VR 50301.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Farben des Vereins sind „BLAU-GELB“.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



§ 3 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 3 Ziff. 2 trifft der Vorstand.
4. Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto-, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Jahreshauptversammlung.

§ 4 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

1. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
2. Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
3. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.



§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand oder die vom Vorstand beauftragten Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle, im Beschwerdefall der Ältestenrat des Vereins, dessen Entscheidung endgültig ist. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 1. Erwachsene,
 2. Jugendliche (von 14 bis 21 Jahre),
 3. Kinder (unter 14 Jahre),
 4. Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren, sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
4. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
6. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
7. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 1. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 2. bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,



3. wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
 4. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
8. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang den Ältestenrat anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung, seinem Besitz befindliche Vereinsgegenstände sind umgehend zurückzugeben.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
2. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im Voraus fällig und sind mindestens vierteljährlich zu zahlen.
4. Außerordentliche Beiträge, Kursgebühren und Umlagen, die nur für bestimmte Sportarten gelten setzt der Vorstand im Einvernehmen mit der betreffenden Abteilung fest.
5. Beitragszahlungen können auf schriftlichen Antrag nur vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
6. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
7. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine



Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen. In Ausnahmefällen wird auf das Bankeinzugsverfahren verzichtet.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung und die Ordnungen gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen und haben das Recht zum Tragen des Vereinseblems.
4. Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnungen eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem eingesetzten Organ, eines Abteilungsleiters, Übungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht zur Beschwerde in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins zu.
5. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in den Vorstand gewählt werden.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen. Sie wählen den Vorstand und den jeweiligen Abteilungsleiter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.



§ 8 Mitgliedschaftspflichten

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
 2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm eingesetzten Organe in allen Verein Angelegenheiten sowie Anordnungen der Abteilungsleiter, Übungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
 3. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
 4. die Vereinssatzung einschließlich der erlassenen Ordnungen anzuerkennen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. der Sportrat,
 4. der Ältestenrat.
2. Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, oberstes Organ des Vereins, wird vom Vorsitzenden geleitet. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
Die ordnungsgemäß einberufene, ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Ort und Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher durch die örtliche Zeitung „Groß-Gerauer Echo“ bekanntzugeben.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich mit ausführlicher Begründung bei der Geschäftsführung eingereicht werden.



Später eingereichte Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit beschließen, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden soll.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über:
 1. Genehmigung der Kassenberichte,
 2. Entlastung des Vorstandes,
 3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 4. Wahl der Kassenprüfer,
 5. Beiträge
 6. Ernennung von Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende,
 7. Satzungsänderungen,
 8. Anträge des Vorstands oder einzelner Vereinsmitglieder,
 9. Auflösung des Vereins.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, sofern es sich in die Anwesenheitsliste eingetragen hat, eine Stimme. Jugendliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt (§ 32 Abs. 1 BGB).
7. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Es gilt der Kandidat als gewählt, der die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Falls mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden, oder mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Die schriftliche Stimmabgabe hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
Mitglieder, die nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt.
Vor jeder Wahl ist vom Vorsitzenden ein Wahlausschuss vorzuschlagen, der aus drei Mitgliedern bestehen muss.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die



Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben. Über die in der vorausgegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht befunden werden. Zu diesem Zweck darf keine Versammlung einberufen werden, soweit es nicht gesetzliche Maßnahmen erfordern.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern; er leitet den Verein in eigener Verantwortung. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglieder sein.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß den Vorschriften der Gesetze und der Satzung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und eine Aufgabenverteilung geben.
3. Der Vorsitzende erstattet der Mitgliederversammlung den Jahresbericht.
4. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung sorgfältig und gewissenhaft vorzugehen. Über vertrauliche Gespräche und Informationen, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu wahren.
5. Der Vorstand, außer die Ressortleitung Jugend, wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorsitzende oder seine Stellvertreter ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zu den Neuwahlen einsetzen. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.
7. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.



8. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
9. Bei Auflösung des amtierenden Vorstandes sind die Geschäfte des Vereins im notwendigen Umfang von dem bisher tätigen Vorstand so lange weiterzuführen, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt ist.
10. Der Vorstand ist verpflichtet, ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen.

§ 12 Sportrat

1. Der Sportrat besteht aus dem Vorstand und den Leitern der Abteilungen.
2. Der Sportrat beschließt über:
 1. alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist,
 2. den Erlass von Ordnungen und Richtlinien zur Führung des Vereins und zur Durchführung des gesamten Sportbetriebes,
 3. die Gründung oder das Auflösen einer Abteilung.

§ 13 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch fünf Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden und die aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur ordentliche Mitglieder sein, die das 40. Lebensjahr überschritten haben sowie Ehrenmitglieder.
3. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
4. Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:



1. Prüfung und Entscheidung von Fällen, die ihm vom Vorstand, vom Sportrat oder von der Mitgliederversammlung übertragen werden.
2. Schlichtung von Differenzen, die Mitglieder der Organe des Vereins betreffen.
3. Beratung des Vorstandes und des Sportrates in wichtigen Vereinsangelegenheiten wie:
Verfahren gegen Mitglieder des Vereins, Ehrungen von Mitgliedern oder anderen Personen, Änderung des Vereinszweckes, finanzielle Verpflichtungen, die den normalen Rahmen des Geschäftsablaufs übersteigen.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor Beschlussfassung anzuhören.
5. Dem Ältestenrat steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen, soweit erforderlich, sportfachliche Abteilungen. Sie werden durch Beschluss des Sportrates gegründet oder aufgelöst.
2. Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und von den Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, nach den Grundsätzen dieser Satzung und der Ordnungen geleitet.
3. Die Abteilungsleiter, ihre Stellvertreter und die Mitarbeiter werden in Abteilungsversammlungen, die jeder Jahreshauptversammlung vorausgehen müssen und von den Abteilungsleitern einzuberufen sind, für die Dauer von zwei Jahren nach der Satzung und den Ordnungen gewählt. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus, kann der Vorstand einen neuen Abteilungsleiter kommissarisch bis zu den Abteilungsleiterwahlen einsetzen. Wiederwahl ist zulässig.
4. In Abteilungsversammlungen sind ordentliche Mitglieder der betreffenden Abteilung stimm- und antragsberechtigt. Jugendlichen Mitgliedern ab dem zehnten Lebensjahr können diese Rechte durch jeweiligen Beschluss des betreffenden Abteilungsvorstandes gewährt werden.



§ 15 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich nach den Richtlinien dieser Satzung, der Geschäftsordnung und der Jugendordnung selbstständig.
2. Für alle Sportarten sollen Jugendgruppen gebildet werden. Träger der sportlichen Betätigung der Jugendlichen sind die sportfachlichen Abteilungen.
3. Die jugendlichen Mitglieder des Vereins sind organisiert, nichtordentliche Mitglieder. Sie werden vom Ressortleiter Jugend in der Jahreshauptversammlung vertreten.
4. Die Ressortleitung Jugend wird von jugendlichen Delegationsmitgliedern sämtlicher Abteilungen des Vereins in einer Versammlung, die einer Jahreshauptversammlung vorangeht, von den Jugendlichen ab vollendetem zehntem Lebensjahr gewählt. In ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglied bedarf sie der Bestätigung in der Jahreshauptversammlung durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Organisations-Ressort

1. Zur Aufrechterhaltung des täglichen Geschäftsablaufes, innerhalb und außerhalb des Vereins, ist die vom Vorstand eingesetzte Geschäftsführung weisungsgebunden tätig.
2. Soweit im Geschäftsbetrieb des Vereins erforderlich, können vom Vorstand ein oder mehrere Mitglieder zeitweise beauftragt werden, in eigener Regie Organisationsaufgaben zu übernehmen (§30 Abs. 1 BGB).
3. Der Vorstand kann für bestimmte Anforderungen Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben erledigen. Leiter der Ausschüsse ist ein Mitglied des Vorstandes.
4. Über vertrauliche Gespräche und Informationen, die den Mitarbeitern in diesen Bereichen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu wahren.



§ 17 Ehrungen

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können nach den Bestimmungen der Ehrungsordnung des Vereins ausgezeichnet werden.

§ 18 Kassenführung

1. Die Vereinsgelder sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu verwenden und bestimmungsgemäß in ordentlicher Buchführung festzuhalten.
2. Sämtliche Ausgabenbelege müssen vom Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Ressortleiter Finanzen angewiesen und unterschrieben sein.
3. Nach Schluss des Geschäftsjahres ist vom Vorstand über die Kassenführung ein Jahresabschluss aufzustellen. Er ist durch die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über die Kassenführung.
2. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Ressortleiters Finanzen.

§ 20 Haftungen

1. Der Verein haftet für seine Mitglieder im Rahmen des Sportversicherungsvertrages, der von ihm mit der Versicherung des Landessportbundes Hessen e.V. abgeschlossen wurde.
2. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.



3. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch schuldhaftes, satzungs- und ordnungswidriges Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder anderen zufügt.

§ 21 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Namen und Anschrift, Nationalität, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz oder Mobil) sowie E-Mail-Adresse (wenn vorhanden), Geburtsdatum, Funktion und Aufgabe im Verein.
2. Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
3. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Vorstand.
4. Ein Datenschutzbeauftragter wurde ernannt.
Kontaktdaten: datenschutz@blau-gelb-gg.de
5. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1b DSGVO.
6. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.
7. Als Mitglied der hessischen Fachverbände übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten:
Name, Anschrift, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Geschlecht
Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.



§ 22 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen kann die ordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschließen, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung steht.
2. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn dies die ordentliche Mitgliederversammlung einstimmig beschließt.

§ 23 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich beantragt oder die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließt, oder wenn die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn absinkt.
2. Das bei der Vereinsauflösung oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau zu, mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für steuerlich als gemeinnützig anerkannte Zwecke zu verwenden.
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.



§ 25 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22.03.2019 angenommen.
2. Die bisherige Satzung tritt außer Kraft.
3. Sämtliche Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Vorsitzender